

1. Aufträge und Abschlüsse

Für Aufträge und Abschlüsse sind die hier aufgeführten Verkaufsbedingungen ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Auf Grund von formularmäßigen Bedingungen des Käufers erteilte Aufträge gelten auch dann als zu den Verkaufsbedingungen des Verkäufers zustande gekommen, selbst wenn der Verkäufer diese nicht ausdrücklich ablehnt, es sei denn, dass sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Kaufverträge und Abschlüsse sind ohne Einwilligung des Verkäufers nicht übertragbar. Kaufverträge und Abschlüsse sind für den Verkäufer erst bindend, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.

Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

Das Angebot des Verkäufers ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise

Sämtliche Preise gelten ab „Werk“, ausschließlich Verpackung, und sind Grundpreise, d. h. keine Effektivpreise, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Übernimmt der Verkäufer laut Vertrag die Frachtkosten, so hat er die effektiv angefallene, höchstens aber die im Vertragsabschluss vorgesehene Fracht, zu vergüten.

Die Preise verstehen sich nur bei Abnahme kompletter Verpackungseinheiten (VE).

Alle nach Vertragsabschluss durch Bundes- oder Landesgesetz eventuell eingeführten Sondersteuern und Abgaben, sowie etwaige Erhöhungen von Rohmaterial- und Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten und dergleichen, die eine direkte oder indirekte Verteuerung der Lieferung zur Folge haben, gehen zu Lasten des Käufers. Durch Vergütung anteiliger Kosten für Vorrichtungen und Werkzeugen erwirbt der Käufer kein Eigentumsrecht an diesen Vorrichtungen oder Werkzeugen. Vom Käufer gewünschte, bzw. vom Verkäufer für erforderlich erachtete Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung in gutem Zustand von Kisten oder Verschlägen innerhalb von vier Wochen werden zwei Drittel des berechneten Betrages gutgeschrieben.

4. Zahlung

Eine Zahlung hat 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, werden ihm Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. belastet, und außerdem ist der Verkäufer berechtigt, von allen bestehenden Kontrakten zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weithin sollen im Falle des Zahlungsverzuges alle noch laufenden Rechnungen bzw. Wechselbeträge sofort fällig und einklagbar sein. Andere Zahlungsmittel als Bargeld und Banküberweisungen werden vom Verkäufer nur unter Vorbehalt angenommen und nur mit dem Betrag gutgeschrieben, der sich nach Abzug aller Kosten, Diskont- und Wechselspesen und dergleichen ergibt, die zu Lasten des Käufers gehen. Als Eingangstag gilt der Tag, an dem der Betrag für den Verkäufer verfügbar wird.

5. Lieferzeit

Für die Einhaltung der Lieferfrist haftet der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Der Beginn der ausdrücklich übernommenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden und etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist auch Ziffer 7. zu beachten.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Fabrikationsstörungen im Herstellerwerk in Folge Rohstoffmangels, Streik, Mobilmachung, Transportschwierigkeiten und dergleichen berechtigen den Verkäufer nach seiner Wahl zur Weiterleitung bei entsprechender Verzögerung oder zum Rücktritt vom Vertrag ohne Verpflichtung zum Schadensersatz, auch wenn der Verkäufer sich bereits im Lieferungsverzug befindet.

6. Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferpflicht ist ausschließlich die schriftlich erteilte und rechtsgültig gezeichnete Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Abweichungen bei Lieferungen in Bezug auf Gewicht, Stückzahl und Abmessungen gelten in Höhe von $\pm 10\%$ als erlaubt, und zwar sowohl bezüglich der gesamten Abschlussmenge wie der einzelnen Teillieferungen.

7. Gefahrübergang –Verpackungskosten

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten die unter Ziffer 3. genannten besonderen Vereinbarungen.

Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers bezüglich Beförderungsweg und –art nach bestem Ermessen des Verkäufers ohne Gewähr für billigste Verfrachtung.

Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auf Gefahr des Käufers auch dann, wenn der Preis frachtfrei Empfangsstation gestellt ist.

8. Spezifikation

Sind vom Käufer besondere technische Spezifikationen zu erbringen, sind diese so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der Verkäufer die Lieferung im vereinbarten Zeitraum vornehmen kann. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen eventuell erhobenen Ansprüchen frei.

9. Mängelhaftung

Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist für die gelieferten Erzeugnisse eine Prüfung oder Abnahme vereinbart, so hat diese beim Lieferwerk zu erfolgen. Die Ware gilt mit der Absendung als vertragsmäßig geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Mängelrügen auf Grund von Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung dem Frachtführer mitzuteilen. Beanstandungen bezüglich des Gewichtes, der Stückzahl oder Güte der gelieferten Waren sind sofort nach ihrer Feststellung, -spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang der Sendung- schriftlich dem Verkäufer gegenüber geltend zu

machen. Dem Verkäufer sind auf Verlangen Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfallen alle Mängelansprüche. Drei Monate nach Lieferung ist auch die Haftung für versteckte Mängel ausgeschlossen.

Erweist sich die Beanstandung als begründet, wird der Verkäufer kostenlos und frachtfrei Ersatz liefern; bei Gütemängeln jedoch nur, wenn das fehlerhafte Material mehr als fünf Prozent der gelieferten Menge beträgt und die mangelhaften Stücke zurückgegeben werden. Weitergehende Ansprüche, wie Rücktritt oder Minderung, Vergütung von Schäden einschließlich entgangenen Gewinnes, angefallener Arbeitslöhne, Verzugsstrafen und dergleichen, sind ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Käufer keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Die gelieferte Ware ist vom Käufer pfleglich zu behandeln und ausreichend zu versichern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder das Eigentum in unverarbeitetem Zustand an Dritte zu übertragen. Durch eine Verarbeitung seitens des Käufers geht das Eigentum des Verkäufers an den Waren nicht verloren. Der Verkäufer ist sofort von einer eventuellen Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Beeinträchtigung durch Dritte schriftlich zu verständigen. Geht das Eigentum an dem Verkäufer gehörenden Waren durch Veräußerung unter, gilt als vereinbart, dass die Forderungen gegen den neuen Erwerber an den Verkäufer abzutreten sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, auch bei Frankolieferung, ist Much. Bei C.I.F.- und C&F-Geschäften gilt der Abladeort als Erfüllungsort der Lieferung. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Siegburg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.